

Rat	25.03.2021
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	170/2021-1
Stand	08.03.2021

Betreff Beanstandung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses zu Vorlage-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro 22 und Me 16 - hinsichtlich Ziffer 1 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW und erneute Beschlussfassung

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. die Entscheidung über die Aufhebung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses zu Vorlage-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro 22 und Me 16 – hinsichtlich Ziffer 1 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW und die erneute Beschlussfassung gemäß §2, Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim an sich zu ziehen.
2. den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, UWG/Forum und ABB zur Kenntnis zu nehmen.
3. den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorlage-Nr. 066/2021-7, Ziffer 1, TOP 5 der Sitzung am 25.02.2021 aufzuheben.
Der Beschluss in Ziffer 1 lautete:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt,

1. die im Baugebiet Ro 22 herzustellende Zufahrtsstraße „Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße“, die durchlaufende Straße „Annemarie-Renger-Straße“ und die abknickende Straße „Helene-Wessel-Straße“ zu benennen.“
4. die im Baugebiet Ro 22 herzustellende Zufahrtsstraße „Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße“, die durchlaufende Straße „Annemarie-Renger-Straße“ und die abknickende Straße „Helene-Weber-Straße“ zu benennen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 25.02.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss unter TOP 5, Ziffer 1 beschlossen, im Baugebiet Ro22 die abknickende Straße „Helene-Weber-Straße“ zu benennen. Dieser Beschluss wurde vor folgendem Hintergrund durch den Bürgermeister beanstandet:

Helene Wessel war (wie im Sachverhalt der Beschlussvorlage zu Nr. 1 zu lesen war) eine deutsche Politikerin und als Mitglied des Parlamentarischen Rates eine der „Mütter des Grundgesetzes“.

Der Verwaltung und auch dem Haupt- und Finanzausschuss war bei der Beschlussfassung

am 25.02.2021 jedoch nicht bekannt, dass es im Lebenslauf der Helene Wessel auch Aspekte gab, die sie als Namensgeberin für eine Straße disqualifizieren.

Nach § 54 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister einen Ratsbeschluss (entsprechend den Beschluss eines Ausschusses gem. Abs. 3 GO NRW) zu beanstanden, wenn er geltendes Recht verletzt. Zum geltenden Recht im Sinne dieser Vorschrift zählen Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen sowie auch das gesamte kommunale Ortsrecht, Gewohnheitsrecht und die allgemeinen Grundsätze des Verfassungsrechts sowie die aus den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen unmittelbar abzuleitenden Rechtsnormen und auch ungeschriebene Rechtsgrundsätze.

Rechtsgrundlage für die Benennungen der Straßen ist § 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW. Danach kann eine Gemeinde Straßen mit Nummern bzw. mit Namen versehen. Das Wort „kann“ in der Vorschrift bedeutet, dass es sich nicht um eine gebundene Entscheidung handelt, sondern um eine, bei der Ermessen besteht. In diesen Fällen besteht eine Rechtspflicht zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, Ermessensfehler führen zur Rechtswidrigkeit eines Beschlusses, womit der Beschluss zu beanstanden ist.

Ermessensfehler sind z.B. Ermessensnichtgebrauch, Ermessensüberschreitung, Ermessens Fehlgebrauch.

In diesem Sinne sind Ermessensfehler nicht immer vorwerfbar. Ein Ermessensfehler liegt insbesondere auch vor, wenn die Behörde bei ihrem Handeln von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht, oder umgekehrt wesentliche Gesichtspunkte außer Acht lässt, die zu berücksichtigen wären (Kopp-Schenke, Kommentar zum VwGO, § 114, Rn. 13). Zu einem Fehlgebrauch von Ermessen führt auch ein falscher oder nur unvollständig aufgeklärter oder berücksichtigter Sachverhalt, weil eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung nur unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände möglich ist.

Genau diese Situation ist vorliegend gegeben. Durch eine unvollständige Recherche der Verwaltung war dem Haupt- und Finanzausschuss eine einwandfreie Ermessensentscheidung nicht möglich.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses hätten ihr Ermessen nur dann ordnungsgemäß ausüben können, wenn ihnen der Gesamtsachverhalt bekannt gewesen wären. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Der in Ziffer 1 getroffene Beschluss leidet somit wegen des Informationsdefizites an einem Ermessensfehler und ist deshalb rechtswidrig.

Der Bürgermeister ist folglich verpflichtet, den rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden.

Diese Beanstandung ist mit dem, an die Ratsmitglieder gerichteten, Schreiben vom 04.03.2021 erfolgt.

Der von den Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, UWG/Forum und ABB mit Schreiben vom 05.03.2021 gemeinsam formulierte Antrag, die im Baugebiet Ro22 gelegene abknickende Straße „Helene-Wessel-Straße“ umzubenennen, unterstreicht das Erfordernis der Beanstandung des Beschlusses vom 25.02.2021.

Zur Begründung wird ergänzend auch auf das, als Anlage beigefügte, Beanstandungsschreiben vom 09.03.2021 verwiesen.

Die „Helene-Wessel-Straße“ soll nun zur „Helene-Weber-Straße“ umbenannt werden.

Helene Weber (1881 bis 1962) war eine deutsche Politikerin. Die katholische Frauenrechtlerin war als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung an der Entwicklung der Weimarer

Verfassung beteiligt. Als Abgeordnete des Zentrums saß sie im preußischen Landtag und von 1924 bis 1933 im Reichstag, wo sie sich als eine der wenigen Zentrumsabgeordneten gegen das Ermächtigungsgesetz aussprach. 1948 gehörte sie als Vertreterin der CDU dem parlamentarischen Rat an und war damit eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“. Helene Weber blieb bis zu ihrem Tod Mitglied des Bundestages und setzte sich stets für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein.

Anlagen zum Sachverhalt

Beanstandungsschreiben vom 04.03.2021

Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, UWG/Forum und ABB